

**Vereinbarung zwischen
dem Land Kärnten und der Ärztekammer für Kärnten
betreffend die
„Covid-19 Impfung im niedergelassenen Bereich“**

abgeschlossen zwischen dem Land Kärnten, vertreten durch Herrn LH Dr. Peter Kaiser, im Folgenden kurz „Land“ genannt, und der Ärztekammer für Kärnten, vertreten durch die Frau Präsidentin Dr.ⁱⁿ Petra Preiss und den Herrn Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte Dr. Wilhelm Kerber im Folgenden kurz „Ärztekammer“ genannt.

Gegenständliche Vereinbarung schafft die Rechtsgrundlage, dass das Bundesland Kärnten der Ärztekammer Kärnten die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung und Organisation der Covid-19 Impfung vorerst mit dem Impfstoff AstraZeneca (Planung 1. und 2. Dosis, Bestellvorgang, ...) inklusive der Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Covid-19-Impfplans im niedergelassenen Bereich überträgt.

I. Ziel der Vereinbarung

Ziel der gegenständlichen Vereinbarung ist die Umsetzung der kostenlosen Schutzimpfung gegen das Coronavirus im niedergelassenen Bereich, – vorerst mit dem Impfstoff AstraZeneca – um ein möglichst flächendeckendes niederschwelliges Impfstellenangebot in Kärnten zu schaffen.

II. Voraussetzungen zur Teilnahme am Covid-19 Impfprogramm

Voraussetzung für die Teilnahme der Ärztinnen und Ärzte des niedergelassenen Bereiches am gegenständlichen Impfprogramm ist die Anbindung an das elektronische Impfregister (E-Impfpassregister), wobei die technische Infrastruktur seitens des Landes Kärnten nicht zur Verfügung gestellt wird.

Die Einbeziehung der Wahlärzte für die Covid-19 Impfung wird angestrebt, wobei auf die Voraussetzung des Absatz 1 hingewiesen wird.

Die Impfkoordinatoren der Kurie der niedergelassenen Ärzte melden der Landesimpfkoordination einmal wöchentlich Ärztinnen und Ärzte, welche über die entsprechenden berufsrechtlichen als auch technischen Voraussetzungen verfügen, um am gegenständlichen Impfprogramm als Impfärztin als Impfarzt teilnehmen zu können. Diese leitet diese Meldung an die Bundesbeschaffung-GmbH-(BBG-Shop) weiter und berechtigt somit die gemeldeten Ärztinnen und Ärzte zur Abruf des vereinbarten Covid-19 Impfstoffes. Die Ärztinnen und Ärzte werden somit als Impfärzte geführt und haben die Aufgaben als Impfbeauftragte wahrzunehmen (siehe dazu Punkt VII Aufgaben und Verantwortlichkeiten der/des Impfbeauftragten).

Bei Verdacht der missbräuchlichen bzw. nicht verordnungskonformen Verwendung der Covid-19 Impfung hat die Ärztekammer den Sachverhalt zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen einzuleiten.

III. Geplante Qualitätssicherung aus dem E-Impfpass

Im Rahmen der etablierten Berichtssysteme aus Bundesbeschaffung und E-Impfpass werden entsprechende Berichtskennzahlen ordinationsbezogen (Gesundheitsdiensteanbieter) bereitgestellt bzw. abrufbar gemacht und dem Land Kärnten zur Steuerung zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang wird für diese Impfärzte auch ein Länderkennzeichen/Bezirkskennzeichen (Adressinformation) im GDA-Index mitgeliefert. Der GDA-Index ist durch die Ärztekammer jedenfalls bei ihren impfenden Ärzten, um entsprechende Adressinformationen der Ordinationen zu ergänzen und unmittelbar zu aktualisieren.

IV. Priorisierung der Zielgruppen

Die Impfstrategie Kärnten ist auf die verbindliche Einhaltung des jeweils in Geltung stehenden Covid-19 Impfplans, aktuell Stand 12. März 2021, ausgerichtet.

Die Auswahl der zu impfenden Personen hat ausdrücklich nach Maßgabe der Priorisierung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, betreffend die Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich (BGBl. II 34/2021) sowie in Entsprechung der Anwendungsempfehlung des nationalen Impfgremiums in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.

V. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Landesimpfkoordination Kärnten

Die Landesimpfkoordination gibt wöchentlich (montags) die zuzuteilende Gesamtmenge des Impfstoffes den Impfkoordinatoren der Kurie der niedergelassenen Ärzte bekannt. Mit Abschluss der Vereinbarung wird der zugewiesene Impfstoff derzeit AstraZeneca für die Bestellung durch die Impfärztinnen und Impfärzte in den „Bestellkatalog Ärzte Kärnten“ im BBG-Shop freigeschalten. Da vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits Erstimpfungen durchgeführt worden sind, werden, um die Zweitimpfung durchführen zu können, die dazu notwendigen Dosen zurückgehalten.

VI. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Impfkoordination der Kurie der niedergelassenen Ärzte Kärnten

Die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung und Organisation der Covid-19 Impfung inklusive der Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des jeweils in Geltung stehenden Covid-19-Impfplans tragen durch die seitens der Ärztekammer bestellten und dem gegenüber dem Land Kärnten namhaft gemachten Impfkoordinatoren der Kurie der niedergelassenen Ärzte Herrn Dr. Wilhelm Kerber, Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte, und Frau Dr.ⁱⁿ Maria Korak-Leiter, Kurienobmann-Stellvertreterin der niedergelassenen Ärzte.

Zudem gilt es die Anlieferung der Covid-19 Impfstoffe möglichst an öffentlichen Apotheken zu gewährleisten. Sofern eine Zunahme an Impfärztinnen und Impfärzte auch eine Zunahme an zu beliefernden Hausapothen mit sich bringt, gilt es in diesem Falle eine Einschränkung der Lieferadressen an öffentliche Apotheken vorzunehmen, um eine fristgerechte Anlieferung seitens des Pharmagroßhandels zu ermöglichen.

Die Impfkoordinatoren der Kurie der niedergelassenen Ärzte definieren die Menge des pro Impfarztes abzurufenden Impfstoffes und sind für eine effiziente Zuteilung des Impfstoffes an die einzelnen Impfärzte verantwortlich. Bei der Verteilung der Impfstoffe sind insbesondere die ländlicheren Regionen zu bedenken.

Die Impfkoordinatoren der Kurie der niedergelassenen Ärzte haben bei der Planung und Organisation der Zuteilung der Impfstoffdosen an die Impfärzte entsprechende Vorkehrungen zu treffen, sodass der bestellte Impfstoff möglichst zeitnah nach der Anlieferung, tunlichst jedoch innerhalb von zwei Wochen, verimpft wird. Es ist anzustreben, dass der physische Lagerstand des Impfstoffes bei der Impfärztin/dem Impfarzt innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum so gering wie möglich gehalten wird.

VII. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der/des Impfbeauftragten

Mit dem Abschluss der Vereinbarung ist jede Ordination eine Impfstelle. Jede Ärztin/Jeder Arzt, welche/r seitens der Ärztekammer dem Land als Impfärztin/Impfarzt gemeldet wurde, ist Impfbeauftragter.

Die/Der Impfbeauftragte ist zuständig und verantwortlich für:

- die Organisation vor Ort für die Covid19-Impfung der jeweiligen Zielgruppe
- Die Bestellung der benötigten Impfdosen durch die Impfärztin/ den Impfarzt hat ab dem Zeitpunkt der wöchentlichen Freischaltung des BBG-Shops jeweils von Dienstag 12:00 bis Donnerstag 22:00 Uhr zu erfolgen. Freitag bis Sonntag sind keine Bestellungen vorzunehmen. Für die Impfkoordinatoren der Kurie der niedergelassenen Ärzte als auch für die Landesimpfkoordination ist dieses Vorgehen für die Gewährleistung einer stabilen Lagerführung unabdingbar.
- die Terminlogistik
- die Wartelistenführung
- die Gewährleistung des unmittelbaren Eintrags der Impfung in das E-Impfpassregister
- die Gewährleistung der möglichst zeitnahen Korrektur fehlerhafter Datensätze im E-Impfpass, jedenfalls längstens binnen einem Monat nach Erinnerung durch die Landessanitätsdirektion Kärnten
- alle weiteren organisatorischen Fragen.

Dem Land Kärnten sind seitens der Impfärztin/dem Impfarzt, sprich von jeder Impfstelle folgende Daten pro Kalenderwoche – jeweils sonntags bis längstens 24:00 Uhr zur Verfügung zu stellen:

Lagerverwaltung:

Angabe

- Impfstoff
- Lagerstand Sonntag: 24:00 Uhr (Angabe in Vials)

- Anzahl geimpfte Personen gesamt
gegliedert in Anzahl
 - Hochrisikogruppe = Vorerkrankungen oder körperliche Gegebenheiten mit besonders hohem Risiko laut Priorisierung¹
 - Risikogruppe = Vorerkrankungen oder körperliche Gegebenheiten mit erhöhtem Risiko laut Priorisierung²
 - Personen im Alter von über 80 Jahren
 - Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres – 79 Lebensjahre
 - Menschen mit Behinderungen mit/ohne persönlicher Assistenz und deren persönlichen Assistentinnen und Assistenten
 - Sonstige Personen

Für diese Meldung wird vom Land Kärnten eine Eingabemaske = Zugang zum Impfportal des Landes Kärnten zur Verfügung gestellt. Jede Impfärztin / jeder Impfarzt bekommt dazu ihre/seine persönliche Login-Daten.

¹ COVID-19-Impfungen: Priorisierung des Nationalen Impfgremiums, Version 3, Stand: 12.01.2021

² COVID-19-Impfungen: Priorisierung des Nationalen Impfgremiums, Version 3, Stand: 12.01.2021

VIII. Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus dem Vertrag oder die damit bloß im Zusammenhang stehen, ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, mit Ausnahme von österreichischen Verweisnormen und des UN-Kaufrechts und des IPRG.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner, dass alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, oder die damit bloß im Zusammenhang stehen (einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages), der ausschließlichen Zuständigkeit des für Klagenfurt am Wörthersee sachlich zuständigen Gerichts unterliegen.

IX. Schriftform

Nur schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsteilen (Post, E-Mail oder Fax) sind verbindlich. Dieses Formerfordernis gilt auch für sämtliche Erklärungen aufgrund des vorliegenden Vertrages. Sofern daher in einer Vertragsbestimmung eine Schriftlichkeit gefordert ist, wird dieses Erfordernis auch durch eine Mitteilung oder Erklärung per E-Mail oder Fax erfüllt. Dieses Formerfordernis gilt jedenfalls und unbedingt; es ist daher unerheblich, ob eine und gegebenenfalls welche Intention dem jeweils vereinbarten Formerfordernis zugrunde liegt.

Darüber hinaus bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Gültigkeit jedenfalls der schriftlichen Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax), insbesondere ist auch eine schriftliche Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax) erforderlich, wenn vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgegangen werden soll.

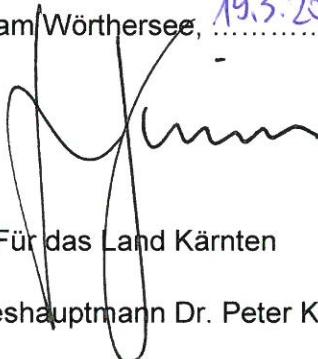
X. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder rechtswidrig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages und die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung gilt jene Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Interesse der Vertragspartner möglichst nahekommt. Dabei ist das konkrete wirtschaftliche Interesse der Vertragspartner insbesondere aus der nichtigen, unwirksamen oder rechtswidrigen Bestimmung zu ermitteln.

XI. Vertragsdauer

Das vorliegende Vertragsverhältnis beginnt am 15. März.2021 und wird zunächst befristet bis 31.12.2021 abgeschlossen; das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein Jahr automatisch, sofern keine schriftliche Kündigung durch einen der beiden Vertragspartner erfolgt. Eine solche ordentliche Kündigung kann jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bis zum 31.12.2021 (Mindestvertragsdauer) gilt für beide Vertragspartner jeweils ein Kündigungsverzicht, sodass frühestens zu diesem Stichtag eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, 19.3.2021



Für das Land Kärnten
Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser

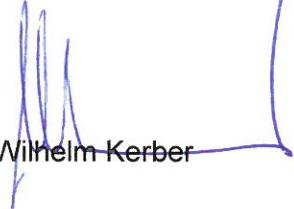
Für die Ärztekammer für Kärnten

Die Präsidentin:



Dr. in Petra Preiss

Der Obmann der Kurie der
niedergelassenen Ärzte:



Dr. Wilhelm Kerber